

GdW Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossen- schaftlichen Rechtsform

Inhaltsverzeichnis

Präambel		1
1	Allgemeine Anmerkungen	2
2	Änderungen des Genossenschaftsgesetzes	4
2.1	Zu Art. 1 Nr. 2 (Änderung von § 1 Abs. 1 GenG)	4
2.2	Zu Art. 1 Nr. 3 (Änderung von § 4 GenG und Einfügung von § 4a GenG)	4
2.3	Zu Art. 1 Nr. 5 (Einführung von § 8b GenG)	5
2.4	Zu Art. 1 Nr. 6 (Änderung von § 9 GenG)	5
2.5	Zu Art. 1 Nr. 8 (Neufassung von § 11 GenG)	6
2.6	Zu Art. 1 Nr. 9 (Änderung von § 11a GenG)	8
2.7	Zu Art. 1 Nr. 11 (Änderung von § 15 GenG)	8
2.8	Zu Art. 1 Nr. 12 (Änderung von § 15b GenG)	8
2.9	Zu Art. 1 Nr. 13 (Einfügung von § 15c GenG)	8
2.10	Zu Art. 1 Nr. 16 (Änderung von § 24 GenG)	9
2.11	Zu Art. 1 Nr. 18 (Änderung von § 27 GenG)	10
2.12	Zu Art. 1 Nr. 20 (Änderung von § 30 GenG)	12
2.13	Zu Art. 1 Nr. 21 (Änderung von § 31 und § 32 GenG)	12
2.14	Zu Art. 1 Nr. 24 (Änderung von § 43a GenG)	13
2.15	Zu Art. 1 Nr. 25 (Änderung von § 43b GenG)	15
2.16	Zu Art. 1 Nr. 26 (Änderung von § 46 GenG)	15
2.17	Zu Art. 1 Nr. 27 (Änderung von § 47 GenG)	16
2.18	Zu Art. 1 Nr. 28 (Änderung von § 53 GenG)	16
2.19	Zu Art. 1 Nr. 33 (Änderung von § 53a GenG)	17
2.20	Zu Art. 1 Nr. 31 (Änderung von § 54a GenG)	19
2.21	Zu Art. 1 Nr. 32 (Änderung von § 55 GenG)	20
2.22	Zu Art. 1 Nr. 34 (Änderung von § 58 GenG)	20
2.23	Zu Art. 1 Nr. 35 (Änderung von § 60 GenG)	20
2.24	Zu Art. 1 Nr. 36 (Änderung von § 62 Abs. 3 GenG)	21
2.25	Zu Art. 1 Nr. 37 (Einfügung von § 62a GenG)	22
2.26	Zu Art. 1 Nr. 39 (Änderung von § 63a GenG)	22
2.27	Zu Art. 1 Nr. 40 (Änderung von § 63b GenG)	23
2.28	Zu Art. 1 Nr. 41 (Änderung von § 63c GenG)	23
2.29	Zu Art. 1 Nr. 42 (Änderung von § 63e GenG)	24
2.30	Zu Art. 1 Nr. 45 (Änderung von § 64 GenG)	25

2.31	Zu Art. 1 Nr. 46 (Änderung von § 64a GenG)	26
2.32	Zu Art. 1 Nr. 47 (Einfügung von § 64c GenG)	26
2.33	Zu Art. 1 Nr. 49 (Änderung von § 67c GenG)	26
2.34	Zu Art. 1 Nr. 51 (Änderung von § 68 GenG)	27
2.35	Zu Art. 1 Nr. 53 (Änderung von § 81 GenG)	28
3	Änderungen der Genossenschaftsregisterverordnung	29
3.1	Zu Art. 2 Nr. 4 (Änderung von § 15 GenRegV)	29
3.2	Zu Art. 2 Nr. 8 (Neufassung von § 27 GenRegV)	29
4	Änderungen des FamFG	29
5	Änderungen des Umwandlungsgesetzes	29
6	Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung	30
6.1	Zu Art. 6 Nr. 3 (Einfügung von § 36b WPO)	30
6.2	Zu Art. 6 Nr. 4 (Änderung § 40 a Abs. 1 WPO)	30
7	Weitere GdW-Vorschläge zur Änderung des GenG und der AO	31
7.1	Klarstellung zu Bekanntmachungen	31
7.2	Vorübergehendes Unterschreiten Mindestzahl der Vorstandsmitglieder	31
7.3	Ergänzung von § 158 GenG	31
7.4	Änderung von § 80, § 80a AO und § 64 GenG	31

Präambel

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungsunternehmen. Sie bewirtschaften rd. 6 Mio. Wohnungen, in denen über 13 Mio. Menschen wohnen. Der GdW repräsentiert damit Wohnungsunternehmen, die fast 30 % aller Mietwohnungen in Deutschland bewirtschaften.

Ferner ist der GdW genossenschaftlicher Spitzenverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes und vertritt zusammen mit seinen regionalen Prüfungsverbänden über 1.800 Wohnungsgenossenschaften. In dieser Funktion ist ihm das Prüfungsrecht nach § 63a GenG verliehen.

1 Allgemeine Anmerkungen

Der GdW und seine genossenschaftlichen Prüfungsverbände engagieren sich mit Nachdruck gegen die vereinzelt "schwarzen Schafe", die sich den guten Ruf der Genossenschaften, insbesondere der Wohnungsgenossenschaften, zunutze machen, um ihre Geschäftsmodelle zu etablieren, die häufig nur den Initiatoren und Vertriebspartnern dienen. Das Ziel, die Rechtsform Genossenschaft vor unseriösen Geschäftsmodellen, die dem grauen Kapitalmarkt zugeordnet werden können, zu schützen, wird von uns daher nachdrücklich unterstützt. Wir haben dazu bereits seit Längerem Vorschläge unterbreitet, die in dem vorliegenden Entwurf auch weitgehend aufgegriffen werden.

Bei der Umsetzung eines solchen möglichen Gesetzgebungsvorhabens muss ungeachtet dessen immer auch bedacht werden, dass es sich um wenige Einzelfälle handelt. Insgesamt ist das Genossenschaftswesen in Deutschland von einem nachhaltigen und mitgliederorientierten Geschäftsmodell der Genossenschaften geprägt, was nicht zuletzt durch das genossenschaftliche Prüfungs- und Beratungssystem sichergestellt wird. Eine weitere **Aufweichung des genossenschaftlichen Prüfungssystems**, wie sie mit der geplanten Anhebung der Schwellenwerte für die Jahresabschlussprüfung verbunden wäre, würde daher die begrüßenswerten Bestrebungen zum Schutz der Rechtsform konterkarieren und kann zu einem erheblichen Reputationsschaden für die Rechtsform der Genossenschaft führen. **Die Vorschläge sind daher insoweit abzulehnen.**

Ein weiterer Vorschlag aus dem Entwurf würde einen massiven und nicht erklärbaren Eingriff in die Struktur der genossenschaftlichen Rechtsform bedeuten. Danach soll die Satzung bei Genossenschaften mit nicht mehr als 1.500 Mitgliedern künftig regeln können, dass der Vorstand an **Weisungen der Generalversammlung** oder eines aus der Mitte der Generalversammlung gebildeten Entscheidungsgremiums gebunden ist. Die Regelung ist **entschieden abzulehnen**. Die klar strukturierte und ausgewogene Kompetenzverteilung zwischen den einzelnen Organen ist ein anerkannter Erfolgsfaktor für das Modell Genossenschaft. Dieses sehr erfolgreiche und ausgewogene System sollte als Stärke gesehen und darf nicht aufs Spiel gesetzt werden. Ein Eingriff in dieses System würde zudem zwangsläufig auch eine Neuordnung des bestehenden Haftungsregimes zur Folge haben müssen.

Die Ansicht, auch bei größeren Genossenschaften könnte eine Weisungsbefugnis funktionieren, ist aus unserer Sicht vollkommen unverständlich. **Die Governance Strukturen bei größeren Genossenschaften sind mit Genossenschaften mit nur 20 Mitgliedern oder weniger oder etwa mit denen einer GmbH nicht vergleichbar. Die autonome Leitungsbefugnis des Vorstandes ist ein Kernelement der Governance Strukturen von Unternehmen mit offener und größerer Mitgliederanzahl.** Dies hat der Gesetzgeber erst im Rahmen der Genossenschaftsnovelle 2017 noch einmal festgestellt, als er ausgeführt hat, dass es sich negativ auswirken kann, wenn der Vorstand auch bei größeren Genossenschaften nicht mehr autonom entscheiden kann, sondern vom Votum der Generalversammlung abhängig ist.

Davon abgesehen muss übergeordnetes Ziel in jedem Fall sein, die Rechtsform Genossenschaft zu stärken. Genossenschaften finden seit über 150 Jahren die richtigen Antworten auf die drängenden Fragen der Zeit und sie werden dies auch zukünftig tun. Nicht zuletzt

deshalb erfreuen sich Genossenschaften momentan hoher Beliebtheit. Das ist gut! Gefährlich aber wird es, wenn die genossenschaftliche Idee gleichgesetzt wird mit Gemeinnützigkeit. Genossenschaften sind Wirtschaftsunternehmen und sie funktionieren nur, wenn sie wirtschaftlich handeln. Nur dann können bspw. Wohnungsgenossenschaften ihren Mitgliedern und künftigen Mitgliedergenerationen auch bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung stellen.

Im Folgenden nehmen wir zu ausgewählten Punkten des Entwurfs im Einzelnen Stellung.

2 Änderungen des Genossenschaftsgesetzes

2.1 Zu Art. 1 Nr. 2 (Änderung von § 1 Abs. 1 GenG)

2.1.1

Dem Vorschlag, die Begrifflichkeiten "unmittelbar und mittelbar" ins Gesetz aufzunehmen, stehen wir **kritisch** gegenüber, da dies zu neuen Abgrenzungsschwierigkeiten führen könnte.

2.1.2

Es soll klargestellt werden, dass die **bloße gemeinschaftliche Vermögensanlage** keinen zulässigen Förderzweck darstellt. Diese Klarstellung **ist zu begrüßen**. Wichtig ist der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass die Zulässigkeit von Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtungen hiervon nicht berührt wird.

Ferner soll klargestellt werden, dass die **Vorratsgründung** einer Genossenschaft nicht zulässig ist. Auch diese Klarstellung ist **zu begrüßen**.

2.2 Zu Art. 1 Nr. 3 (Änderung von § 4 GenG und Einfügung von § 4a GenG)

2.2.1

Die Regelung, dass Mitglieder, die juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sind, bei der Feststellung der Mindestmitgliederzahl nicht berücksichtigt werden, soweit deren Vertreter identisch sind oder wenn diese selbst Mitglieder der Genossenschaft sind, ist **zu begrüßen**.

Dies verhindert, wie in der Begründung dargelegt, dass die Regelung zur Mindestmitgliederzahl umgangen wird und bspw. eine Person, die gleichzeitig Alleingesellschafter zweier GmbHs ist, eine Genossenschaft nur mit sich selbst und den beiden GmbHs als Mitgliedern gründen kann.

Wir regen an, die Regelung im Wortlaut auch auf die Gesellschafter der juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften zu erweitern.

2.2.2

Da bislang Rechtsunsicherheit bestand, in welcher Form die Gründungsversammlung stattfinden kann und wer darüber entscheidet, ist die Klarstellung **zu begrüßen**, dass auch die Gründungsversammlung einer Genossenschaft als virtuelle Versammlung, hybride Versammlung oder als Versammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt werden kann und dass über die Form der Versammlung oder der Erörterungsphase die zur Gründungsversammlung Einladenden durch Festlegung in der Einladung entscheiden.

Allerdings dürfte sich die Gründungsversammlung beim gestreckten Verfahren über einen langen Zeitraum hinziehen, da regelmäßig nach Beschluss über die Satzung z. B. auch der Aufsichtsrat gemäß Satzung gewählt wird und dieser dann ja – unter Unterbrechung der Gründungsversammlung – den Vorstand wählt.

2.3 Zu Art. 1 Nr. 5 (Einführung von § 8b GenG)

Ein wichtiger Punkt, Missbräuchen der Rechtsform vorzubeugen, ist die Schärfung der Regelungen zu investierenden Mitgliedern. Daher haben wir uns insoweit bereits seit Längerem für entsprechende Regelungen stark gemacht; insbesondere für die nun im **§ 8b Abs. 5 GenG-RefE** vorgeschlagene Klarstellung, dass bei Wohnungsgenossenschaften die Förderleistung – die Nutzung der Wohnung – nicht von investierenden Mitgliedern, auch nicht im Rahmen des Nichtmitgliedergeschäftes, in Anspruch genommen werden kann. Dies wird von uns auch bisher so vertreten. Die entsprechende Klarstellung sollte hier Rechtssicherheit schaffen und **ist sehr zu begrüßen**.

Bezüglich der im neuen **§ 8b Abs. 3 Satz 1 GenG-RefE** geregelten prozentualen Höchstgrenze für die Zahl der investierenden Mitglieder, welche die Satzung bestimmen kann, und der im neuen **§ 8b Abs. 4 Satz 1 GenG-RefE** eröffneten Möglichkeit der Beschränkung der Zahl der investierenden Mitglieder im Vorstand, **sprechen wir uns weiterhin für eine gesetzlich zwingende Regelung aus**. Zumindest aber ist es zu begrüßen, dass nunmehr im Gesetz klargelegt wird, dass die Satzung entsprechende Beschränkungen festlegen kann. **Klarstellend schlagen wir vor**, auch für den Aufsichtsrat zu regeln, dass investierende Mitglieder generell ausgeschlossen werden können.

2.4 Zu Art. 1 Nr. 6 (Änderung von § 9 GenG)

2.4.1

Im neuen § 9 Abs. 5 GenG soll geregelt werden, dass Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats einschl. gemeinsamer Sitzungen auch dann als virtuelle Sitzung, hybride Sitzung oder Sitzung im gestreckten Verfahren stattfinden können, wenn die Satzung oder ergänzende Geschäftsordnungen eine Präsenzsitzung vorsehen oder die Form der Sitzung nicht regelt.

Wie die Begründung des Entwurfs hervorhebt, sind mangels gesetzlicher Regelung alternative Formate von Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen sowie entsprechende schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen in Textform auch bisher schon durch entsprechende Satzungsregelungen möglich. **Darüber hinaus ist es zu begrüßen, dass im Gesetz klargelegt werden soll, dass solche alternativen Formate auch dann zulässig sind, wenn die Satzung keine Aussage zur Form der Sitzungen und Beschlussfassungen enthält.**

Legt die Satzung dagegen ausdrücklich eine Präsenzsitzung oder physische Abstimmungsform fest, ist dies zu beachten und kann nur durch Satzungsänderung geändert werden. Der **§ 9 Abs. 5 GenG-RefE** wird daher insoweit von uns **abgelehnt**. Er entwertet den Charakter der Satzung.

Vorstellbar wäre aus unserer Sicht eine **Übergangsregelung**:

Entsprechend dem Vorschlag zu § 177 GenG kann festgelegt werden, dass während eines bestimmten Übergangszeitraums Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats einschl. gemeinsamer Sitzungen auch dann als virtuelle Sitzungen, hybride Sitzungen oder Sitzungen im gestreckten Verfahren stattfinden können, wenn die Satzung oder ergänzende Geschäftsordnungen eine Präsenzsitzung vorsehen.

Die Genossenschaften erhalten dann entsprechende Zeit, die für sie passenden Formen der Sitzungen verbindlich in der Satzung festzulegen. Ist der Übergangszeitraum abgelaufen und belassen die Genossenschaften ihre Regelungen in der jetzigen Form, müssen diese beachtet werden, andernfalls würde der Charakter der Satzung völlig entwertet.

Die vorgeschlagene Regelung ist insoweit auch widersprüchlich. Nach § 9 Abs. 5 Satz 4 GenG-RefE kann die Satzung die virtuelle Sitzung, die hybride Sitzung oder die Sitzung im gestreckten Verfahren ausdrücklich ausschließen. Wenn eine Satzung nach Ablauf einer möglichen Übergangszeit weiterhin *ausdrücklich* die Präsenzsitzung als ausschließliches Sitzungsformat festlegt, wäre dies gleichbedeutend mit einem Ausschluss der alternativen Sitzungsformate. Nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GenG-RefE sollen die alternativen Formate dagegen ungeachtet dessen möglich sein, wohingegen § 9 Abs. 5 Satz 4 GenG-RefE genau das Gegenteil impliziert.

Wir plädieren daher für die Übergangslösung und verweisen insofern auch auf die Änderungen zu 2.14.1, wo unsere Anregung, den Weg über eine Übergangsregelung zu gehen, aufgegriffen wurde.

2.4.2

Über die Form der Sitzung sollen die zur Sitzung Einladenden durch Festlegung in der Einladung entscheiden können. Hierzu **schlagen wir vor**, klarzustellen, dass die Satzung etwas anderes festlegen kann.

2.5 Zu Art. 1 Nr. 8 (Neufassung von § 11 GenG)

2.5.1

Den Vorschlag, wonach die **gutachtliche Äußerung** des Prüfungsverbandes auch eine Aussage dazu treffen soll, welchen **konkreten Förderzweck** die Genossenschaft zu verfolgen beabsichtigt und ob dieser zulässig ist, sehen wir **kritisch**. Durch die gesetzliche Anforderung der Aussage des Prüfungsverbands, welchen konkreten Förderzweck die Genossenschaft verfolgt, wird aus unserer Sicht **keine materielle Verbesserung** im Verhältnis zu aktuellem Recht erzeugt.

Bereits nach geltendem Recht müssen die Prüfungsverbände im Rahmen ihrer gutachtlichen Äußerungen den Förderzweck, den die Genossenschaft in ihrer Satzung verankert hat, und den sie zu beabsichtigen verfolgt, beschreiben. Die Aussage zum Förderzweck ist zum Zeitpunkt der gutachtlichen Äußerung im Rahmen des Gründungsvorgangs eine **Momentaufnahme** und erfolgt unter **einer ex ante Betrachtung**. Dies wird zwar im Gesetzestext deutlich gemacht. **Der Vorschlag birgt aus unserer Sicht dennoch die Gefahr in sich, die Erwartungslücke bei Registergerichten zu verstärken und den Anschein eines zeitraumbezogenen Erfüllens des Förderzwecks beim Registergericht zu erwecken, was wiederum zur Folge haben könnte, dass das Registergericht von einer eigenverantwortlichen Prüfung und Würdigung des von der Genossenschaft angestrebten Förderzwecks absieht.**

Zudem wird in der Gesetzesbegründung darauf verwiesen, dass der Prüfungsverband einen konkreten Förderzweck angeben muss und eine bloße Wiederholung des Gesetzeswortlautes nicht ausreichend ist. Insoweit wird der Förderzweck der Genossenschaft mit dem Unternehmensgegenstand, welcher Mittel zur Erreichung des Förderzwecks ist, vermischt. Der Förderzweck folgt immer aus § 1 GenG.

Soweit eine explizite Regelung erfolgen soll, schlagen wir vor, dass neben dem Förderzweck auch der konkrete Unternehmensgegenstand angegeben werden muss, den die Genossenschaft zu verfolgen beabsichtigt.

2.5.2

Gegen den Vorschlag für eine spezielle Regelung, im Rahmen der gutachtlichen Äußerung eine Aussage dahingehend zu treffen, **dass die Satzung den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht**, haben wir **keine Bedenken**. Insoweit sollte klar sein, dass sich diese Aussage nur auf den Status quo zum Zeitpunkt der gutachtlichen Äußerung beziehen kann.

2.5.3

Nach **§ 11 Abs. 5 GenG-RefE** soll das Bundesministerium der Justiz ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen, welche Angaben die gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes mindestens enthalten muss. Diesbezüglich sollte aus unserer Sicht das Verhältnis von § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG-RefE und § 11 Abs. 5 GenG-RefE klargestellt bzw. sollte klargestellt werden, dass § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG-RefE nicht abschließend ist und weitere Konkretisierungen aus der entsprechenden Verordnung folgen.

Wir begrüßen sehr, dass insoweit eine vorherige Anhörung der genossenschaftlichen Spitzenverbände stattfinden muss. Bezüglich der in Betracht gezogenen Standardisierungen der gutachtlichen Äußerungen müssen das Pro und Contra sorgsam abgewogen werden. Zudem müssen die entsprechenden Vorgänge im Gründungsprozess, auch in ihren Begrifflichkeiten, getrennt werden. Adressat der gutachtlichen Äußerungen i. S. v. § 11 GenG ist das Registergericht. Des Weiteren gibt es in der Praxis ein sog. Gründungsgutachten, dessen Adressat die Genossenschaft ist und welches den Prüfungsverband im Ergebnis zur gutachtlichen Äußerung nach § 11 GenG bewogen hat.

Nur die gutachtliche Äußerung i. S. v. § 11 GenG kann Gegenstand einer Standardisierung sein. Insoweit sollte die Gesetzesbegründung konkretisiert werden. Dort heißt es auf S. 55: *"Eine Standardisierung der Gründungsgutachten durch eine Rechtsverordnung kann die Prüfung durch das Registergericht beschleunigen."*

2.6 Zu Art. 1 Nr. 9 (Änderung von § 11a GenG)

Zu dieser vorgeschlagenen Ergänzung wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.

2.7 Zu Art. 1 Nr. 11 (Änderung von § 15 GenG)

2.7.1

Es soll in § 15 Abs. 2 GenG klargestellt werden, dass die Satzung für die Benachrichtigung nach Satz 1 und die Mitteilung nach Satz 2 die Schriftform vorschreiben kann. Dies **begrüßen wir**.

2.7.2

Wir schlagen ergänzend folgende Klarstellung vor:

§ 15 Abs. 1 Satz 3 GenG sollte um eine ausdrückliche klarstellende Öffnungsklausel für eine vom Gesetz abweichende Satzungsregelung ergänzt werden.

2.8 Zu Art. 1 Nr. 12 (Änderung von § 15b GenG)

2.8.1

Der neue Satz 2 in Abs. 2 soll ausschließen, dass ein Mitglied, das nicht als Unternehmer Mitglied ist, der Genossenschaft eine Vollmacht zur Zeichnung weiterer Geschäftsanteile erteilt. Dies ist zu **begrüßen**. Systematisch könnte überlegt werden, dies in Abs. 1 zu regeln; gemeinsam mit nachfolgendem Vorschlag.

2.8.2

Wir schlagen ergänzend folgende Klarstellung in § 15b GenG vor:

Nach unserer Auffassung gilt die Regelung in § 15 Abs. 1 Satz 3 GenG, welche für die Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung die Textform festlegt, auch für die Beteiligungserklärung nach § 15b Abs. 1 GenG, wenngleich § 15b Abs. 1 GenG insoweit keine ausdrückliche Regelung enthält. Dies sollte in § 15b Abs. 1 GenG durch einen Verweis auf § 15 Abs. 1 Satz 3 GenG klargestellt werden.

2.9 Zu Art. 1 Nr. 13 (Einfügung von § 15c GenG)

Wie oben aufgeführt, **begrüßen wir** die im Entwurf enthaltenen Regelungen zur Schärfung und Präzisierung des Instituts der investierenden Mitglieder.

2.9.1

Bezüglich des Vorschlags zu § 15c Abs. 1 GenG-RefE **begrüßen** wir, dass unsere Anregung, den in der Gesetzesbegründung ausgedrückten Willen, wonach die Zulassung als investierendes Mitglied von der entsprechenden Kenntlichmachung in der Beitrittserklärung abhängig ist, deutlicher im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck gebracht wurde. Damit wird auch die bisher herrschende subjektive Theorie, wonach der Beitritt als investierendes Mitglied einzig vom Willen des Beitretenden abhängig ist, im Gesetz verankert. Bekundet die beitriftswillige Person den Willen, als investierendes Mitglied beizutreten, nicht entsprechend in der Beitrittserklärung, kann diese Person nicht als investierendes Mitglied aufgenommen werden.

2.9.2

Die in **§ 15c Abs. 2 GenG-RefE** vorgeschlagenen Regelungen bezüglich des Wechsels in die investierende Mitgliedschaft und umgekehrt, **sind zu begrüßen**.

2.9.3

Ebenfalls sehr zu begrüßen ist die in **§ 15c Abs. 3 GenG-RefE** vorgesehene Klarstellung, dass niemand zugleich Mitglied und investierendes Mitglied derselben Genossenschaft sein kann.

2.9.4

Wir hatten die ausdrückliche Regelung der Rechtsfolge angeregt, wenn entgegen § 8b Abs. 5 GenG-RefE die Nutzung einer Wohnung durch ein investierendes Mitglied erfolgt und **begrüßen daher den Vorschlag zu § 15c Abs. 5 GenG-RefE sehr**.

Wir regen aus Gründen der Rechtssicherheit ergänzend an, nicht auf den ersten Tag der Nutzung der Wohnung, sondern auf das **Datum des Nutzungsvertrages** abzustellen.

Wir teilen die Auffassung der Gesetzesbegründung, wonach durch die Regelung klargestellt wird, dass der Verstoß gegen § 8b Abs. 5 GenG-RefE keinen Einfluss auf die Nutzungsverträge als solche hat; das heißt, dass § 8b Abs. 5 GenG-RefE kein Verbotsgesetz i. S. d. § 134 BGB ist.

2.10 Zu Art. 1 Nr. 16 (Änderung von § 24 GenG)

Als Pendant zu den Regelungen für Aktiengesellschaften und GmbHs soll auch für Genossenschaften eine Regelung eingeführt werden, um Vorstandsmitgliedern von Genossenschaften ein vorübergehendes Ruhen der Vorstandstätigkeit bei Mutterschutz, Elternzeit, Pflege eines Familienangehörigen oder Krankheit zu ermöglichen. Wir haben diese Regelung zur Steigerung der Attraktivität der Rechtsform vorgeschlagen und **begrüßen es**, dass dies im vorliegenden Entwurf aufgegriffen wurde.

Wir regen ergänzend an, zu prüfen, ob bezüglich der Regelung zur Wiederbestellung eine von den Regelungen für Aktiengesellschaften und GmbHs abweichende, konkretere Formulierung gefunden werden kann. Zwar wird auch dort der Begriff der "Zusicherung" der Wiederbestellung faktisch bereits als Wiederbestellung gesehen. Vgl. zum Beispiel Spindler, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz 6. Auflage 2023 § 84 Rn. 148 mwN: *"Die Wiederbestellung selbst kann rechtstechnisch entweder zum Ablauf der Mandatspause oder bereits zuvor aufschiebend befristet auf das Ende der Mandatspause erfolgen. – Daran ändert sich auch nichts durch Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach der Beschlussfassung; diese ist bindend für die Wiederbestellung."*

Dennoch scheint der Begriff der "Zusicherung" nicht der treffende Begriff zu sein, da insoweit "lediglich" die "Verpflichtung" zur Wiederbestellung impliziert. Insoweit könnte man im Gesetzeswortlaut auch direkt auf die Wiederbestellung abstellen.

Eine mögliche Formulierung könnte lauten:

*"... widerrufen **und dabei aufschiebend bedingt zum Ablauf des den Widerruf umfassenden Zeitraums die Wiederbestellung ... zu beschließen."***

Des Weiteren regen wir bezüglich der **Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung** an, die Regelung bezüglich des Unterschreitens der grundsätzlichen gesetzlichen Mindestzahl von zwei Vorstandsmitgliedern noch einmal mit anderen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere KWG, abzugleichen.

Wir bitten ferner darum, das **Verhältnis zu § 37 Abs. 1 Satz 2 GenG** klarzustellen sowie eine klarstellende Regelung aufzunehmen, dass das betreffende Vorstandsmitglied während des den Widerruf umfassenden Zeitraums aus der Haftung entlassen ist.

2.11 Zu Art. 1 Nr. 18 (Änderung von § 27 GenG)

Bisher können Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern in der Satzung vorsehen, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung gebunden ist. Diese Beschränkung soll auf Genossenschaften mit 1.500 Mitgliedern angehoben werden. Der Vorschlag ist aus unserer Sicht vollkommen praxisfern und wird von uns **entschieden abgelehnt**. Insoweit **lehnen wir auch die angedachte optionale Satzungsfreiheit ab**.

Andernfalls würde das bewährte Kompetenzgefüge und die Leitungsfunktion des Vorstands in Frage gestellt, der wiederum seinerseits im Schadensfall für pflichtwidrig getroffene wirtschaftliche Entscheidungen die Haftung trägt.

Im Interesse der Chancengleichheit der Genossenschaft im Wettbewerb mit anderen Rechtsformen wurde die Stellung des Vorstandes im Rahmen der Genossenschaftsnovelle 1973 neu geregelt, um – wie es in der damaligen Gesetzesbegründung hieß – *"dem Vorstand die Stellung zu verschaffen, die er als Leiter eines genossenschaftlichen Unternehmens unserer Zeit haben muss."*

Der Vorstand sollte die Geschäfte und die Geschäftspolitik den jeweiligen rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Erfordernissen anpassen können. Der Gesetzgeber verkannte nicht den Charakter der Genossenschaft als Förderungsgemeinschaft ihrer Mitglieder, stellte aber fest: *"Das in seinen Grundzügen noch aus dem vorigen Jahrhundert stammende Genossenschaftsgesetz muß den Anforderungen angepaßt werden, die das moderne Wirtschaftsleben an die Genossenschaften stellt. Dies ist insbesondere auf organisationsrechtlichem Gebiet ... erforderlich, um die Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaften gegenüber Unternehmen anderer Rechtsform zu bewahren."*

Diese gesetzgeberische Intention ist aktueller denn je. Warum will man jetzt, wo die Zeiten noch deutlich schwieriger und komplexer geworden sind, das Rad wieder zurückdrehen?

Die Ansicht, auch bei größeren Genossenschaften könnte eine Weisungsbefugnis funktionieren, ist aus unserer Sicht vollkommen unverständlich. **Die Governance Strukturen bei größeren Genossenschaften sind mit Genossenschaften mit nur 20 Mitgliedern oder weniger oder etwa mit denen einer GmbH nicht vergleichbar. Die autonome Leitungsbefugnis des Vorstandes ist ein Kernelement der Governance Strukturen von Unternehmen mit offener und größerer Mitgliederanzahl.** Dies hat der Gesetzgeber erst im Rahmen der Genossenschaftsnovelle 2017 noch einmal festgestellt, als er ausgeführt hat, dass es sich negativ auswirken kann, wenn der Vorstand auch bei größeren Genossenschaften nicht mehr autonom entscheiden kann, sondern vom Votum der Generalversammlung abhängig ist.

Die Wettbewerbsfähigkeit und der wirtschaftliche Bestand einer Wohnungsgenossenschaft wären massiv gefährdet, wenn z. B. notwendige und gesetzliche vorgeschriebene Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen nicht autonom vom Vorstand, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat entschieden werden können. Zumal gerade solche wirtschaftlichen Entscheidungen bei veränderten Bedingungen (z. B. steigende Baupreise und neue Angebotskonditionen, Nachtragsbeauftragungen) schnellen Handlungsbedarf auslösen. Das kann nur über das Leitungsorgan des Vorstandes erfolgen und nicht über ständig neue Einberufungen von Mitgliederversammlungen.

Die klar strukturierte und ausgewogene Kompetenzverteilung zwischen den einzelnen Organen ist ein anerkannter Erfolgsfaktor für das Modell Genossenschaft. Dieses sehr erfolgreiche und ausgewogene System sollte als Stärke gesehen und darf nicht aufs Spiel gesetzt werden. Ein Eingriff in dieses System würde zwangsläufig eine Neuordnung des bestehenden Haftungsregimes zur Folge haben müssen. Setzen die Mitglieder Entscheidungen gegen das Votum des Vorstandes durch, muss zum einen der Vorstand aus der Haftung entlassen werden, was eine klare gesetzliche Regelung für eine entsprechende Haftungsfreistellung zur Folge haben muss, und zum anderen geht die Haftung auf die Mitglieder über. Bezüglich letzterem Punkt stellt sich wiederum die Frage des Verhältnisses zwischen denjenigen Mitgliedern, welche die Entscheidung gegen das Votum des Vorstandes durchgesetzt haben, und denjenigen, die sich insoweit enthalten oder die Entscheidung der Mitgliederversammlung abgelehnt haben. Der Vorschlag aus dem Entwurf bedeutet daher einen massiven und nicht erklärbaren Eingriff in die Struktur der genossenschaftlichen Rechtsform.

Wenn insoweit eine Ungerechtigkeit proklamiert wird, sobald das 21. Genossenschaftsmitglied aufgenommen wird, ist dies einer vom Gesetz gezogenen numerischen Grenze immanent. Die Frage wird sich auch stellen, wenn die Grenze auf 1.500 Mitglieder angehoben wird und das 1.501ste Mitglied aufgenommen wird. Eine völlige Öffnung der Regelung und Abkehr von der getroffenen Grundsatzentscheidung bezüglich der Stellung des Vorstandes im Kompetenzgefüge der Genossenschaft kann demgegenüber nicht ernsthaft gewollt sein. Insofern muss es bei der aktuellen Regelung bleiben. Dies entspricht der mit dem Weisungsrecht verbundenen Intentionen und der gelebten Praxis und wahrt zugleich das erfolgreiche Kompetenzgefüge der Genossenschaft.

2.12 Zu Art. 1 Nr. 20 (Änderung von § 30 GenG)

Auch diese Klarstellung zu den investierenden Mitgliedern **wird von uns begrüßt**. Zwar ist es aufgrund § 80 Satz 1 GenG, worauf in der Gesetzesbegründung zutreffend hingewiesen wird, bereits jetzt verpflichtend, eine Kennzeichnung in der Mitgliederliste für investierende Mitglieder vorzusehen, dennoch ist eine insoweit unmissverständliche gesetzliche Klarstellung richtig. Sie wurde von uns auch vorgeschlagen.

2.13 Zu Art. 1 Nr. 21 (Änderung von § 31 und § 32 GenG)

Wir sehen **kein Bedarf** für eine Neufassung des § 31 GenG.

Die **Erweiterung im Abs. 2** des Entwurfs, wonach Dritte über die Einsicht hinaus auch die Übermittlung einzelner Daten aus der Mitgliederliste verlangen können, **lehnen wir ausdrücklich ab**.

Sollte diese Erweiterung weiter verfolgt werden, haben wir folgende Anmerkungen:

- Es sollte klar geregelt werden, dass der jeweilige Empfänger der Daten (Mitglieder bzw. Dritte) Verantwortlicher gem. Art. 4 Ziffer 7 DSGVO ist und die Anforderungen der DSGVO zu berücksichtigen hat.
- Im Hinblick auf die dem Mitglied zu Verfügung gestellten Daten soll geregelt werden, dass das Mitglied die Daten nur zu diesem Zweck speichern und nutzen darf und die Daten unverzüglich zu löschen hat, sobald es sie für die Geltendmachung der Rechte nicht mehr benötigt. Diese Verpflichtung muss aus unserer Sicht ergänzt werden, um eine Pflicht, den Nachweis der Datenlöschung zu erbringen, ggf. durch eine Versicherung an Eides statt.
- Da explizit geregelt werden soll, dass auch die E-Mailadresse weitergegeben werden soll, sollte § 30 Abs. 2 GenG um die Eintragung der E-Mailadresse ergänzt werden, soweit das Mitglied eine E-Mailadresse mitgeteilt hat.

2.14 Zu Art. 1 Nr. 24 (Änderung von § 43a GenG)

2.14.1

Zur Form der Vertreterwahl soll geregelt werden, dass die Satzung oder die Wahlordnung eine elektronische Wahl der Vertreter vorsehen oder zulassen kann, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschließen kann, die Wahl elektronisch durchzuführen. Diese Klarstellung ist **zu begrüßen**.

Ebenso begrüßen wir, dass unsere Anregung aufgenommen wurde, die Situation bezüglich aktueller Satzungsregelungen, die bisher ausschließlich eine Briefwahl oder eine persönliche Stimmabgabe vorsehen, über eine **Übergangsregelung in § 178 GenG-RefE** zu lösen. Der Vorstand kann dann mit Zustimmung des Aufsichtsrats während des Übergangszeitraums beschließen, die Wahl elektronisch durchzuführen, auch wenn die Satzung oder die Wahlordnung eine Briefwahl oder eine persönliche Stimmabgabe vorsehen.

Die Genossenschaften erhalten so entsprechend Zeit, die für sie passenden Formen der Vertreterwahl verbindlich in der Satzung oder Wahlordnung festzulegen. Ist der Übergangszeitraum abgelaufen und belassen die Genossenschaften ihre Regelungen in der jetzigen Form, müssen diese beachtet werden, andernfalls würde der Charakter der Satzung und Wahlordnung völlig entwertet.

Nach der Gesetzesbegründung soll die Satzung das Recht zu einem solchen Beschluss des Vorstands ausdrücklich ausschließen können. Dies sollte im Gesetz selbst geregelt werden.

2.14.2

Wir begrüßen es, dass es hinsichtlich der Informationen über die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter künftig ausreichen soll, dass die Auslegung oder die Zugänglichmachung der Informationen im Internet durch unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder in Textform bekanntgemacht werden kann.

Ergänzender Vorschlag des GdW:

Zur weiteren bürokratischen Entlastung der Genossenschaften schlagen wir vor, die Frist für die Auslegung der Liste in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und für die Einstellung der Liste auf der Internetseite der Genossenschaft einheitlich festzulegen.

Sofern die Genossenschaft aktuell den auch für die Mitglieder leichter zugänglichen Weg der Einstellung der Liste auf der Internetseite der Genossenschaft wählt, muss sie bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter sicherstellen, dass diese Liste auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich ist. Dagegen wird für die Auslegung der Liste in den Geschäftsräumen der Genossenschaft aktuell nur verlangt, dass dies zwei Wochen lang erfolgen muss.

Wir schlagen daher auch für die Zugänglichmachung der Liste auf der Internetseite der Genossenschaft vor, eine Frist von zwei Wochen vorzusehen.

2.14.3

Sofern die Vertreterversammlungen für alle Mitglieder durch Bild- und Tonübertragung zugänglich gemacht werden soll, halten wir hierzu eine entsprechende Grundlage in der Satzung für erforderlich (vgl. § 43b Abs. 2 Satz 2 GenG). Es ist **zu begrüßen**, dass dies grundsätzlich vorgesehen wurde.

Ebenso soll nach dem Entwurf geregelt werden, dass – sofern die Satzung die Bild- und Tonübertragung nicht regelt – für die Entscheidung, ob eine Bild- und Tonübertragung im Einzelfall erfolgt, das Organ zuständig ist, dass die Vertreterversammlung einberuft. Diese Klarstellung ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch wird durch die Formulierung, "*regelt die Satzung die Bild- und Tonübertragung nicht*", das grundsätzliche Erfordernis, dass es einer Satzungsgrundlage bedarf, wieder aufgeweicht. Ferner schlagen wir vor, die Entscheidung über eine Bild- und Tonübertragung in diesen Fällen als eine gemeinsame Entscheidung von Vorstand und Aufsichtsrat auszugestalten. Dies entspricht der Regelung in § 43b Abs. 6 GenG.

Wir schlagen daher vor, den Satz wie folgt zu fassen:

"Gestattet die Satzung die Bild- und Tonübertragung, ohne zu regeln, welches Organ im Einzelfall für die Entscheidung über die Bild- und Tonübertragung zuständig ist, entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder."

Mit dieser Regelung wäre weiterhin Voraussetzung, dass die Bild- und Tonübertragung eine entsprechende Grundlage in der Satzung hat.

Unter diesen Prämissen können wir den Vorschlag mittragen. Allerdings sollte sich die Zugänglichmachung der Vertreterversammlung für alle Mitglieder **auf diese Möglichkeit beschränken**.

Die weiteren Vorschläge, den Mitgliedern als Gast ohne Rede- und Antragsrecht die Teilnahme an einer Vertreterversammlung zu ermöglichen, **lehnen wir strikt ab**.

Zwar mag gesetzlich festgelegt werden können, dass die Mitglieder, die keine Vertreter sind, kein Rede- und Antragsrecht und erst recht kein Stimmrecht haben, jedoch besteht zumindest hinsichtlich des Rede- und Antragsrechts die große Gefahr, dass dies in der Praxis nicht beachtet wird. Dadurch würde eine nicht notwendige Unruhe erzeugt und die Durchführung der Vertreterversammlung erheblich gestört. Des Weiteren wären aus unserer Sicht Konflikte in der Genossenschaft vorprogrammiert, wenn der Vorstand einen entsprechenden Antrag zur Teilnahme an der Vertreterversammlung ablehnt.

Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber die Vertreterversammlung gesetzlich gerade auch deshalb eingeführt hat, um Platzproblemen bei der Durchführung einer genossenschaftlichen Mitgliederversammlung vorzubeugen. Wenn nun neben den gewählten Vertretern Dutzende oder vielleicht Hunderte weitere Personen einer großen Wohnungsbaugenossenschaft Zutritt zur Vertreterversammlung begehren und dies beantragen, wird der Vorstand schon aus Platzgründen eine restriktive Auswahl durchführen müssen oder alternativ viel

größere (und teurere) Räumlichkeiten zur Durchführung der Versammlung anmieten müssen. Zwar sollen die Genossenschaften laut Gesetzesbegründung nicht verpflichtet sein, größere Räume anzumieten oder in erweiterte technische Kapazitäten zu investieren. Faktisch jedoch wird sich jedoch genau hieran in der Praxis Streit entzünden.

Der Vorschlag ist insofern geeignet, in der Praxis entsprechende Streitigkeiten – ohne Not – zu entzünden. Um dem Interesse, die Durchführung der Vertreterversammlung transparenter zu gestalten und Informationsinteressen der übrigen Mitglieder Genüge zu tun, ist aus unserer Sicht die Zugänglichmachung der Vertreterversammlung durch elektronische Wort- und Bildübertragung ausreichend.

2.15 Zu Art. 1 Nr. 25 (Änderung von § 43b GenG)

Hinsichtlich der Durchführung einer hybriden Versammlung soll geregelt werden, dass bei einer hybriden Versammlung auch die in Präsenz teilnehmenden Mitglieder elektronisch abstimmen können.

In der neuen Übergangsregelung des § 178 Abs. 2 GenG-RefE ist vorgesehen, dass während eines Übergangszeitraums auch dann, wenn in der Satzung eine andere Art der Stimmabgabe vorgesehen ist, der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder, wenn die Genossenschaft keinen Aufsichtsrat hat, eines von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Bevollmächtigten beschließen kann, dass auch die in Präsenz teilnehmenden Mitglieder elektronisch abstimmen. Damit soll Rechtssicherheit für eine einheitliche elektronische Abstimmung in einer hybriden Versammlung geschaffen werden, auch wenn in der Satzung bei Präsenz z. B. eine Abstimmung per Handzeichen vorgesehen ist. Wir haben dies angeregt und **begrüßen** dies sehr.

Die Genossenschaften erhalten so entsprechend Zeit, ihre Satzungen anzupassen. Ist der Übergangszeitraum abgelaufen und belassen die Genossenschaften ihre Regelungen in der jetzigen Form, müssen diese beachtet werden, andernfalls würde der Charakter der Satzung entwertet.

2.16 Zu Art. 1 Nr. 26 (Änderung von § 46 GenG)

Wir begrüßen es, dass unsere Anregungen aufgenommen wurden und klargestellt werden soll, dass es hinsichtlich der Einberufung zur Generalversammlung, soweit diese durch unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder erfolgt, nicht auf den tatsächlichen Zugang nach § 130 BGB ankommt und stattdessen der Tag der Absendung der Benachrichtigung als Tag der Bekanntmachung gilt; es sei denn die Satzung trifft eine andere Regelung.

2.17 Zu Art. 1 Nr. 27 (Änderung von § 47 GenG)

Das Schriftformerfordernis für das Protokoll über die Mitgliederversammlung soll – mangels anderslautender Satzungsregelung – auf die Textform heruntergestuft werden. Dagegen haben wir **keine Bedenken**.

2.18 Zu Art. 1 Nr. 28 (Änderung von § 53 GenG)

Wir lehnen eine erneute Anhebung der Größenmerkmale entschieden ab.

Eine damit verbundene weitere Aufweichung des genossenschaftlichen Prüfungssystems würde die begrüßenswerten Bestrebungen zum Schutz der Rechtsform konterkarieren und kann zu einem erheblichen Reputationsschaden für die Rechtsform der Genossenschaft führen.

Bereits jetzt liegt der Anteil der Wohnungsgenossenschaften, die nicht der verpflichtenden Prüfung des Jahresabschlusses unterliegen, bei über 50 %. Selbst eine weitere Anhebung von lediglich 5 % würde bereits dazu führen, dass das Regel-Ausnahme-Verhältnis von verpflichtender und nichtverpflichtender Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts endgültig umgekehrt wird. Insoweit verweisen wir auch auf die Stellungnahme des Bundesrates in Bezug auf die Genossenschaftsnovelle 2017 [BR-Drs. 162/17 (Beschluss), S. 6], der darauf bereits damals hingewiesen und die 2017 erfolgte Anhebung der Schwellenwerte deutlich kritisiert hat. Bei einer Anhebung von 30 %, die im Raum steht, würden über 60 % der Wohnungsgenossenschaften nicht mehr von § 53 Abs. 2 GenG erfasst sein.

Gerade jedoch die "dubiosen" Genossenschaften agieren so, dass sie von den Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlussprüfung, zumindest in der Anfangsphase, profitieren. Diese Konstrukte organisieren sich in der Rechtsform Genossenschaft und machen sich den guten Ruf der Genossenschaften, insbesondere der Wohnungsgenossenschaften, zunutze, um ihre Geschäftsmodelle zu etablieren, die nur den Initiatoren und Vertriebspartnern dienen, indem finanzielle Mittel ohne adäquate Gegenleistung und oft außerhalb des Genossenschaftszwecks abgezogen werden – mithin die Genossenschaft bzw. deren Mitglieder erheblich geschädigt werden. **Daher greift auch die Möglichkeit einer freiwilligen "Erweiterung" der Prüfung um die Prüfung des Jahresabschlusses nicht als Argument für den immer größer werdenden Verzicht auf eine Pflichtprüfung des Jahresabschlusses. Gerade die "schwarzen Schafe", die gravierende Vermögensverluste auslösen können, unterziehen sich dann eben nicht der freiwilligen Prüfung des Jahresabschlusses. Die Reputation der Genossenschaften als solide Rechtsform wäre bei einer weiteren Anhebung der Größenmerkmale mit einer damit verbundenen Verminderung des Prüfungsumfanges folglich ernsthaft gefährdet.** Nach wie vor ist die genossenschaftliche Pflichtprüfung unter Einbeziehung des Jahresabschlusses ein Grund für die im Vergleich zu anderen Unternehmensformen sehr niedrige Insolvenzquote.

Eine Pflichtprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist ohne eine Prüfung des Jahresabschlusses bei den derzeitigen Schwellenwerten ohnehin schon ein Spagat, der nur bei sehr überschaubaren Sachverhalten angemessen umsetzbar ist. Die "Erweiterung" der Prüfung um die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts umfasst praktisch eine vollständige Prüfung des Jahresabschlusses nach § 316 ff. HGB und nach IDW-Prüfungsstandards. Dies umfasst insbesondere die Durchführung von Prüfungshandlungen und Einholung von entsprechenden Prüfungsnachweisen zur Sicherstellung des Bestands, der Vollständigkeit und der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden, was bei einer bloßen Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nicht erfolgt. Kreditgebende Banken verlangen in der Praxis daher von kleinen Genossenschaften, sich freiwillig einer erweiterten Prüfung des Jahresabschlusses durch den Prüfungsverband zu unterziehen. Sieht man von Banken als relevante Stakeholder ab, ist zu bedenken, **dass nicht-professionelle Stakeholder, insbesondere Beitrittsinteressenten, auf die hohe Qualität der Prüfung vertrauen, ohne genau zu wissen, wie weit die Prüfung reicht oder eben auch nicht reicht.**

Der Hinweis auf die weitere Anhebung der Größenklassen für Kapitalgesellschaften überzeugt nicht. Genossenschaften sind eben keine Kapitalgesellschaften. Genossenschaften haben i. d. R. eine Vielzahl von Mitgliedern und nicht nur einen bzw. wenige Anteilseigner, die sich intensiv mit dem Unternehmen befassen können. Das Interesse der Mitglieder einer Wohnungsgenossenschaft ist bspw. primär auf den Erhalt einer bezahlbaren Wohnung gerichtet. Die Mitglieder sind nicht auf geschäftsmäßige Angelegenheiten spezialisiert oder geschult. Weiter werden insbesondere kleinere Genossenschaften vielfach von ehrenamtlich tätigen Vorständen geleitet. **Bei Genossenschaften besteht somit ein höheres Schutzbedürfnis als bei Kapitalgesellschaften.**

Falls künftig die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zum Ausnahmefall wird, könnten die genossenschaftlichen Prüfungsverbände auch nicht mehr die notwendigen entsprechenden Spezialisten für die Vielfalt an Themen der Mitgliedsgenossenschaften zur Verfügung stellen.

2.19 Zu Art. 1 Nr. 33 (Änderung von § 53a GenG)

Wir lehnen den Vorschlag ab, die vereinfachte Prüfung auch dann zu gestatten, wenn Mitgliederdarlehen mit einem Gesamtbetrag von nicht mehr als 200.000 EUR entgegengenommen werden. Dies konterkariert die Bestrebungen zum Mitglieder- und Gläubigerschutz. Ein entsprechendes Bedürfnis in der Praxis können wir insoweit auch nicht erkennen.

Im Übrigen lehnen wir die durch die Verweisungstechnik folgende Anhebung der Schwellenwerte in § 53a GenG entschieden ab.

Da die begünstigte Gruppe der Genossenschaften i. S. v. § 53a GenG i. d. R. nur dem zweijährigen Prüfungsturnus des § 53 Abs. 1 GenG unterliegt, führt § 53a GenG dazu, dass tatsächlich nur alle vier Jahre eine Prüfung vor Ort stattfindet. **Die weitere Anhebung der Schwellenwerte ist gerade für die o. g. "dubiosen" Genossenschaften ein Anreiz, die Geschäftsmodelle so auszurichten, dass sie unter die vereinfachte Prüfung fallen.**

Abgesehen von derartigen "dubiosen" Genossenschaften ist die genossenschaftliche Pflichtprüfung insbesondere bei den kleineren Genossenschaften, die nicht besonderer Aufsicht unterstehen, unbedingt notwendig und das Korrelat für die Selbstorganschaft. Insoweit muss der Unterschied zwischen einer Kapitalgesellschaft und einer Genossenschaft auch hier Berücksichtigung finden. Darüber hinaus basieren auch die Befreiungen im KAGB und VermAnlG gerade auf der umfassenden Pflichtprüfung durch die Prüfungsverbände.

Wir stellen fest, dass durch die geringe Intensität der Betreuungs- und Beratungsfunktion im Rahmen der vereinfachten Prüfung teils massive Nachteile für die jeweiligen, häufig vom Ehrenamt getragenen Genossenschaften entstehen. Die vereinfachte Prüfung noch mehr auszuweiten, ist aus unserer Sicht extrem gefährlich.

Gerade diese Genossenschaften sind auf die mit der vor-Ort-Prüfung einhergehende Betreuung und Beratung angewiesen. **Eine Ausweitung der vereinfachten Prüfung birgt daher das Risiko einer unzulänglichen Betreuung und Beratung.** Der Kontakt während der Prüfung, der Einblick durch die Prüfung und das Aufzeigen von Verbesserungsmaßnahmen sind wesentliche Teile der Betreuungs- und Beratungsfunktion des Prüfungsverbandes. Die beratende genossenschaftliche Prüfung durch den Verband ist mit einer Dienstleistung verknüpft und kein bloßer bürokratischer Kostenfaktor. Viele Kleinstgenossenschaften sind überdies im ländlichen Raum angesiedelt, ein strategischer Austausch erfolgt hier im Rahmen der Prüfung vor Ort.

Auch der bereits angesprochene Aspekt, dass nicht-professionelle Stakeholder, insbesondere Beitrittsinteressenten, auf die hohe Qualität der Prüfung vertrauen, ohne genau zu wissen, wie weit die Prüfung reicht, spielt hier eine wesentliche Rolle. Denn dies ist besonders in frühen Phasen des Anlaufs der Genossenschaft, wenn sie eben noch "kleinst" oder "klein" ist, von großer Bedeutung.

Des Weiteren müssen wir feststellen, dass die auf eine vereinfachte Prüfung folgende Prüfung nach § 53 GenG z. T. erhebliche Mehrstunden in der Prüfungsabwicklung verursacht, da mandantenseitig eine gewisse Erfahrung in der Vorbereitung auf die Prüfung verloren geht.

Der sich mit der vereinfachten Prüfung erhoffte vermeintliche Kostenvorteil geht insofern wieder verloren und rechtfertigt die Gefahren einer immer größeren Ausweitung der vereinfachten Prüfung nicht.

Forderung des GdW:

Wir sprechen uns für eine Abkehr von der aktuellen Verweisungstechnik in § 53a GenG aus, die dazu führt, dass jede Anhebung der Schwellenwerte in Bezug auf Kleinstkapitalgesellschaften automatisch zu einer gleichlautenden Anhebung der Schwellenwerte für die vereinfachte Prüfung nach § 53a GenG führt.

Die unmittelbaren Auswirkungen der Änderungen in § 267a HGB beruhen auf der entsprechenden Verweisungstechnik in § 53a GenG. **Wir schlagen daher vor, § 53a GenG von Änderungen im HGB zu entkoppeln, sodass sich Änderungen im HGB nicht eins zu eins im GenG auswirken.** Für § 53a GenG sollten daher eigene Größenkriterien direkt im Genossenschaftsgesetz benannt werden. Dazu schlagen wir unter Beibehaltung der vor der aktuellen Anhebung in § 267a HGB geltenden Schwellenwerte folgende Fassung von § 53a Abs. 1 GenG vor:

"Bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme 350.000 EUR und deren Umsatzerlöse 700.000 EUR nicht übersteigen, beschränkt sich jede zweite Prüfung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 auf eine vereinfachte Prüfung, sofern deren Satzung keine Nachschusspflicht der Mitglieder vorsieht und die Genossenschaften im maßgeblichen Prüfungszeitraum von ihren Mitgliedern keine Darlehen nach § 21b Abs. 1 entgegengenommen haben."

Damit würden die insoweit wesentlichen Merkmale von § 267a HGB, Bilanzsumme und Umsatzerlöse, übernommen und eine Änderung der Schwellenwerte für die vereinfachte Prüfung müsste ausdrücklich im Genossenschaftsgesetz erfolgen. Bereits die Überschreitung eines Merkmals würde dazu führen, dass § 53a GenG nicht greift. Dies ist interessengerecht. Auch bei Anwendung von § 267a HGB müssten mindestens zwei der dort genannten Kriterien erfüllt sein, wobei die Zahl der Arbeitnehmer für die Frage, ob eine vereinfachte Prüfung zulässig sein soll, zu vernachlässigen ist.

2.20 Zu Art. 1 Nr. 31 (Änderung von § 54a GenG)

Es soll klargestellt werden, dass die Generalversammlung über die Übertragung des Prüfungsrechts an einen anderen Prüfungsverband beschließt. Damit sollen Leitungsorgane unseriöser Genossenschaften nicht ohne eine Entscheidung der Generalversammlung zu einem anderen Prüfungsverband wechseln können, der ihre Geschäftspraktiken deckt.

Wir haben gegen die Regelung **grundsätzlich keine Bedenken**.

Wir sehen die Regelung jedoch eher in § 55 Abs. 4 GenG angesiedelt und würden insoweit gern folgenden **Vorschlag** für § 55 Abs. 4 GenG unterbreiten:

"Gehört die Genossenschaft mehreren Verbänden an, wird die Prüfung durch denjenigen Verband durchgeführt, bei dem die Genossenschaft die Mitgliedschaft zuerst erworben hat, es sei denn, dieser Verband, die Genossenschaft und der andere Verband, der künftig die Prüfung

durchführen soll, einigen sich darauf, dass der andere Verband die Prüfung durchführt. **Über die Übertragung des Prüfungsrechts an den anderen Prüfungsverband beschließt die Generalversammlung.**"

Damit wird klarer herausgestellt, **dass sich an der bisherigen Regelung, wonach grundsätzlich der erste Verband prüft, sowie an dem Erfordernis einer dreiseitigen Vereinbarung für die Übertragung des Prüfungsrechts nichts ändert und die insoweit bestehenden Grundsätze beibehalten werden.** Nur genossenschaftsintern muss die Entscheidung für eine solche Vereinbarung von der Generalversammlung getroffen werden.

2.21 Zu Art. 1 Nr. 32 (Änderung von § 55 GenG)

Bezüglich der Regelung, wonach sich der Prüfungsverband im Einzelfall eines anderen Prüfers bedienen kann, soll geregelt werden, dass die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, im Zweifelsfall die Aufsichtsbehörde entscheidet. Sie soll in diesem Fall bestimmen, durch welchen anderen Prüfungsverband, welchen Wirtschaftsprüfer oder welche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Prüfung durchgeführt wird.

Diese Regelung können wir **mittragen**.

2.22 Zu Art. 1 Nr. 34 (Änderung von § 58 GenG)

Wir stimmen mit dem Vorschlag überein, dass es zweckmäßig ist, sich hinsichtlich der Form für Prüfungsberichte an den allgemeinen Vorschriften für Prüfungsberichte nach § 321 HGB zu orientieren und keinen gesonderten Weg für Genossenschaften zu gehen. Da die Praxis mehr und mehr bei Prüfungsberichten die elektronische Form gem. § 26a Abs. 1 BGB verwendet, halten wir es für richtig, deren Zulässigkeit ausdrücklich im Gesetz klarzustellen.

Ferner möchten wir auf einen redaktionellen Fehler im Entwurf des Gesetzeswortlauts aufmerksam machen und schlagen vor, hinter dem Wort **Prüfung** das Wort **schriftlich** einzufügen.

2.23 Zu Art. 1 Nr. 35 (Änderung von § 60 GenG)

Eine Ausweitung der Rechte des Prüfungsverbandes, insbesondere nach § 60 GenG, haben wir bereits seit Langem gefordert. **Insoweit begrüßen wir den Referentenentwurf ausdrücklich.**

Wir möchten an dieser Stelle folgende Ergänzung vorschlagen:

- Um **in Bezug auf die ordentliche Generalversammlung** zu verhindern, dass diese durchgeführt wird, ohne dass der Prüfungsverband Kenntnis davon hat und dementsprechend auch nicht teilnehmen kann, schlagen wir vor, **§ 59 Abs. 3 GenG** um eine

zwangsgeldbewährte Mitteilungs-/Ladungspflicht seitens der Genossenschaft zu ergänzen. Gleichzeitig sollte in diesem Zusammenhang dem Prüfungsverband das Recht eingeräumt werden, von seinem Einberufungsrecht nach § 60 GenG Gebrauch zu machen, sofern er nicht ordnungsgemäß geladen wird.

2.24 Zu Art. 1 Nr. 36 (Änderung von § 62 Abs. 3 GenG)

2.24.1

In der entsprechenden Gemengelage zwischen Einhaltung bzw. Nichteinhaltung des Förderzwecks und Vorliegen eines Investmentgeschäfts oder Verstößen gegen das Emittenten-Privileg **kann den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden nur die Aufgabe zugewiesen werden, die Einhaltung des Förderzwecks zu prüfen.**

Sollte der genossenschaftliche Förderzweck nicht eingehalten werden und sollten sich im Rahmen der genossenschaftlichen Prüfung **darüber hinaus** Anhaltspunkte bzw. Verdachtsmomente dafür ergeben, dass die geprüfte Genossenschaft unerlaubte Investmentgeschäfte tätigt oder gegen das Emittenten-Privileg verstößt, muss dem Prüfungsverband die Möglichkeit eröffnet sein, die BaFin entsprechend zu informieren.

Dies ist aus unserer Sicht auch interessengerecht. Der Prüfungsverband bewegt sich im Spannungsfeld zwischen seiner Betreuungsfunktion für die Genossenschaft und der damit einhergehenden Verschwiegenheitspflicht auf der einen Seite und dem Informationsinteresse staatlicher Aufsichtsbehörden auf der anderen Seite. Letzterem Interesse kann nur dann der Vorrang eingeräumt werden, **wenn durch die Kombination aus "Nichteinhaltung des Förderzwecks" und "Anhaltspunkten für ein Investmentvermögen oder Verstöße gegen das Emittenten-Privileg"** ein, über gesetzliche Verstöße hinausgehendes, unseriöses Geschäftsgebaren zum Schaden der Mitglieder und Gläubiger naheliegt. **Die inhaltliche Prüfung, ob ein unerlaubtes Investmentgeschäft betrieben oder gegen das Emittenten-Privileg verstoßen wird, muss durch die BaFin erfolgen.**

Unter diesen Voraussetzungen können wir die Erweiterung auf Verstöße gegen das Emittenten-Privileg mittragen. Ebenso die Erweiterung hin zu einer Pflicht des Prüfungsverbandes, wenn eine Gefährdung der Belange der Mitglieder der geprüften Genossenschaft zu besorgen ist. Nach unserem Verständnis kann sich bereits nach derzeitiger Rechtslage das Recht des Prüfungsverbandes unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Pflicht generieren (vgl. BT-Drs. 18/11506, S. 32).

2.24.2

Wir **begrüßen** sehr, dass unser Vorschlag, eine dem § 29 Abs. 3 KWG entsprechende Regelung aufgenommen wurde, welche den Verband bei einer Information der BaFin von der Haftung freistellt.

Der Prüfungsverband befindet sich immer in einer schwierigen Abwägungssituation: Er zeigt eine Genossenschaft – egal aus welchem Rechtsgrund – als "missbräuchlich" an. Insofern besteht bei einer Anzeige, die sich im Nachhinein als fehlerhaft herausstellt, ein hochgradiges Haftungsrisiko für den Prüfungsverband sowie den anzeigenden Prüfer. Nimmt

man die Prüfungsverbände entsprechend in die Pflicht, muss man sie auf der anderen Seite von diesem Haftungsrisiko befreien.

2.24.3

Ebenso sehr **zu begrüßen** ist, dass unsere Anregung aufgenommen wurde, klarzustellen, dass die genossenschaftliche Haftungsregelung gem. § 62 GenG auch bei der gutachtlichen Äußerung nach § 11 GenG einschlägig ist.

Da die Adressaten der gutachtlichen Äußerung die Registergerichte sind, welchen die gutachtliche Äußerung als Entscheidungshilfe dienen soll, **schlagen wir ergänzend vor**, klarzustellen, dass die Regelung zur gutachtlichen Äußerung kein Schutzgesetz i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB ist.

2.25 Zu Art. 1 Nr. 37 (Einfügung von § 62a GenG)

Wir begrüßen den Vorschlag zu § 62a GenG-RefE. Diese Vorschrift entspricht fast wortgleich den Ausführungen in § 50a WPO, die bisher weder unmittelbar noch mittelbar auf Genossenschaften anzuwenden waren.

Dennoch wurden verbandsintern bereits aufgrund der hohen Qualitätssicherung und der Sorgfaltspflichten gegenüber den zu prüfenden Genossenschaften und Unternehmen freiwillig die Regelungen des § 50a WPO angewandt.

Wir regen an, die Regelungen auch auf Prüfungen nach Art. 25 EGHGB zu beziehen, da ansonsten eine Regelungslücke entsteht.

2.26 Zu Art. 1 Nr. 39 (Änderung von § 63a GenG)

2.26.1

§ 63a Abs. 1 GenG-RefE hat als Antragsbedingung die Zuverlässigkeit der Mitglieder des Vorstands aufgenommen. Wir hatten hierzu angeregt, messbare Kriterien aufzunehmen. Dies ist durch die Vorlage des Führungszeugnisses sowie den ergänzenden Ausführungen in der Gesetzesbegründung erfolgt. Wir können den Vorschlag daher **mittragen**.

2.26.2

§ 63a Abs. 2 GenG-RefE enthält nähere Bestimmungen bezüglich der Antragsvoraussetzungen und der erforderlichen Unterlagen und ist **zu begrüßen**.

2.26.3

Durch die Benennung von Regelbeispielen in § 63a Abs. 3 GenG-RefE legt der Gesetzgeber fest, in welchen Fallkonstellationen seiner Ansicht nach die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben keinesfalls anzunehmen ist. Dadurch wird ein Mindeststandard als Orientierung kodifiziert. Dies ist **zu begrüßen**.

2.27 Zu Art. 1 Nr. 40 (Änderung von § 63b GenG)

Der neue Satz 5 des Absatzes 5 regelt, dass Vorstandsmitglieder des Verbandes nur natürliche Personen sein können. Wir **begrüßen** dies.

2.28 Zu Art. 1 Nr. 41 (Änderung von § 63c GenG)

2.28.1

Nach dem Vorschlag muss die Satzung eines Prüfungsverbandes durch geeignete Regelungen sicherstellen, dass Mitglieder, die keine eingetragenen Genossenschaften sind, die anderen Mitglieder in keinem Fall überstimmen können. Zu diesem Zweck soll die Satzung das Stimmrecht dieser Mitglieder auch ganz ausschließen können.

Für genossenschaftliche **Spitzenverbände** passt eine solche Regelung von vornherein **nicht** und daher begrüßen wir insoweit die vorgesehene Ausnahme in § 64c GenG-RefE.

Aber auch für die **regionalen** genossenschaftlichen Prüfungsverbände halten wir eine solche Regelung nicht für erforderlich. Eine Überfremdung durch Unternehmen anderer Rechtsformen, die sich aber ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genossenschaften befinden oder dem Genossenschaftswesen dienen, halten wir für unwahrscheinlich. Im Zweifelsfall entscheidet über die Aufnahme die Aufsichtsbehörde (§ 63b Abs. 2 Satz 2 GenG). Einer Überfremdung des genossenschaftlichen Prüfungsverbandes durch andere nicht-genossenschaftliche Unternehmen wird ebenso bereits durch die geltenden Regularien entgegengewirkt (§ 63b Abs. 2 Satz 3 GenG). Die Aufnahme eines anderen nicht-genossenschaftlichen Unternehmens in einen genossenschaftlichen Prüfungsverband bedarf der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Diese entscheidet über die Zulassung im Einzelfall. Ein Kriterium für die Zulassung ist unter anderem, dass ein Übergewicht von nicht-genossenschaftlichen Unternehmen gemessen an der Anzahl der mitgliederschaftlichen Genossenschaften vermieden werden soll. Dies sicherzustellen ist Aufgabe der Aufsichtsbehörde. Weitergehende Regelungen, die in die Selbstorganisation des Verbandes eingreifen, sind daher aus unserer Sicht nicht erforderlich. **Wir sprechen uns daher gegen den Vorschlag im Referentenentwurf aus.**

Unsere Erfahrungen mit dem vorgenannten Verfahren sind sehr positiv. Insofern sollte dieses Verfahren beibehalten werden. Weitergehende Regelungen können eher das seit Jahrzehnten gewachsene und sehr gut etablierte Verhältnis zwischen genossenschaftlichen und nicht-genossenschaftlichen Unternehmen belasten, was sich nachteilig auf den Verband und damit auch auf die genossenschaftlichen Unternehmen auswirken würde. Sofern an dem Vorschlag im Referentenentwurf festgehalten werden soll, plädieren wir für eine **Ausnahme für wohnungswirtschaftliche Prüfungsverbände i. S. v. § 162 GenG.**

Sollte dennoch eine allgemeine gesetzliche Regelung aufgenommen werden, schlagen wir allenfalls eine alternative Regelung vor, welche die gleiche Zielrichtung hat, jedoch weniger Eingriffe in die mitgliederschaftlichen Rechte der nicht-genossenschaftlichen Mitglieder nach sich zieht. Insbesondere den Ausschluss des Stimmrechtes der nicht-genossenschaftlichen Mitglieder lehnen wir ab.

Wir schlagen daher folgende Regelung vor:

"Die Satzung muss durch geeignete Regelungen sicherstellen, dass Beschlüsse in der Mitgliederversammlung des Verbandes, welche das genossenschaftliche Prüfungswesen oder unmittelbar die Rechte der genossenschaftlichen Mitglieder berühren, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen derjenigen Mitglieder bedürfen, die Genossenschaften sind."

Unabhängig davon halten wir für den Fall einer gesetzlichen Regelung eine **Übergangszeit von fünf Jahren** für angemessen und bitten insofern, eine entsprechende **Übergangsregelung** vorzusehen.

2.28.2

Der Verband soll künftig auf seiner Internetseite eine aktuelle Fassung seiner Satzung zu veröffentlichen müssen. Dagegen haben wir **keine Bedenken**.

2.29 Zu Art. 1 Nr. 42 (Änderung von § 63e GenG)

2.29.1

Die Ausweitung der Qualitätskontrolle durch die Einbeziehung der gutachtlichen Äußerungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG **lehnen wir ab**.

Dies liegt u. a. darin begründet, dass es sich bei der gutachtlichen Äußerung um keine standardisierte Jahresabschlussprüfung handelt. In diesen Fällen gibt es auch keine rechnergestützten Prüfprogramme. Es gibt keine allgemeingültigen Vorgaben anhand derer man gemessen werden kann. Auch die möglicherweise kommende Standardisierung der gutachtlichen Äußerungen führt nicht dazu, dass ein für die Qualitätskontrolle erforderliches einheitliches Sollsystem besteht.

Ferner würde die Ausweitung der externen Qualitätskontrolle zu einer enormen zusätzlichen Dokumentationslast bei den Prüfungsverbänden führen und würde sich in der Folge massiv auf die Kosten der Neugründungen auswirken. Dies kann nicht i. S. d. gründenden Genossenschaften sein.

2.29.2

Wir **begrüßen** die vorgeschlagene Änderung zu § 63e Abs. 3 GenG. Hier wird klargestellt, dass der Qualitätskontrollbericht nach der erfolgten Durchführung der Qualitätskontrolle der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgelegt wird. Bisher erfolgte die Vorlage zeitverzögert zusammen mit der Abgabe des jährlichen Berichts nach § 64 GenG. Somit kann sich die zuständige Aufsichtsbehörde schneller über die Ergebnisse der Qualitätskontrolle informieren.

2.30 Zu Art. 1 Nr. 45 (Änderung von § 64 GenG)

2.30.1

Es sollen zwei Pflichten des Vorstands des Verbandes hervorgehoben werden.

Zum einen soll der Vorstand der Aufsichtsbehörde regelmäßige Berichte über den Verband nach von der Aufsichtsbehörde festgelegten Kriterien zu einem von der Aufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt vorzulegen haben. Dies ersetzt die bisherige Regelung, wonach die Aufsichtsbehörde die Berichte nur verlangen konnte. Wir können den Vorschlag **mittragen**.

Zum anderen soll der Vorstand der Aufsichtsbehörde unverzüglich einen Wechsel in der Zusammensetzung des Vorstands oder des besonderen Vertreters nach § 63b Abs. 5 Satz 2 GenG mitteilen müssen. Diese Mitteilung sei erforderlich, damit die Aufsichtsbehörde zeitnah die Zuverlässigkeit der neu eingetretenen Personen prüfen kann. Wir **begrüßen** die Mitteilung über Wechsel im Vorstand bzw. bei den Besonderen Vertretern beim Prüfungsverband. Dies schafft eine klare Transparenz in der Führungsebene des Verbandes.

2.30.2

Neben den regelmäßigen Berichten soll die Aufsichtsbehörde nun anlassbezogen darüber hinausgehende Berichte verlangen können. Welche Fälle dies betreffen könnte, ist nicht ersichtlich. Hier gilt es zu vermeiden, dass ständig Berichte angefordert werden. **Wir schlagen vor**, den Zusatz "aus wichtigem Grund" statt "Anlass" einzufügen.

2.30.3

Die Streichung von § 64 Abs. 2 Satz 4 GenG scheint ein Redaktionsversehen zu sein. Ursprünglich war eine Ausweitung der Qualitätskontrolle auf alle Prüfungen nach § 53 Abs. 1 GenG vorgesehen, was richtigerweise wieder aufgegeben wurde. Mit der Aufgabe dieses Vorschlags entfällt die Begründung für die Streichung des Satzes 4. Die Streichung ist daher **abzulehnen** und sollte zurückgenommen werden.

2.30.4

Wir begrüßen den Vorschlag zu § 64 Abs. 4 GenG-RefE. Somit wird bereits bei einem vorliegenden Verdacht auf Verstöße von Genossenschaften gegen das Kapitalanlagegesetzbuch oder das Vermögensanlagegesetz die BaFin informiert und kann damit schneller reagieren.

Auch einen Austausch unter den Aufsichtsbehörden zu Informationen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben sachdienlich sind, halten wir für **richtig**. Der länderübergreifende Austausch der Aufsichtsbehörden fördert eine verbesserte Kommunikation.

Ergänzender Vorschlag des GdW:

Der vorgeschlagene Informationsaustausch hat seinen Ursprung lediglich bei der Aufsichtsbehörde, welche die BaFin entsprechend informieren kann. Wir halten eine gesetzliche Regelung für sinnvoll, wonach umgekehrt auch die BaFin die Aufsichtsbehörde über entsprechende

Verdachtsmomente informieren kann. Dadurch würde aus unserer Sicht die Aufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände durch die zuständige Aufsichtsbehörde gestärkt. So könnte die Aufsichtsbehörde bspw., wenn sich entsprechende Verdachtsmomente unter dem Dach eines Prüfungsverbandes häufen, effektiver von den aufsichtsrechtlichen Befugnissen Gebrauch machen. Ohne entsprechende Hinweise bleiben den Aufsichtsbehörden eventuelle Fehlentwicklungen bei einzelnen Prüfungsverbänden ggf. verborgen.

2.31 Zu Art. 1 Nr. 46 (Änderung von § 64a GenG)

Gegen klarstellende Regelungen, unter welchen Voraussetzungen das Prüfungsrecht entzogen werden kann, haben wir **keine Bedenken**.

2.32 Zu Art. 1 Nr. 47 (Einfügung von § 64c GenG)

Wir begrüßen die vorgesehene Regelung in **§ 64c GenG-RefE** zum genossenschaftlichen Spitzenverband. Es ist aus unserer Sicht auch richtig, dass dem Spitzenverband seinerseits das Prüfungsrecht verliehen sein muss. Die Ausnahmen bezüglich der Mitgliederzusammensetzung und -stimmverteilung sind **richtig**.

2.33 Zu Art. 1 Nr. 49 (Änderung von § 67c GenG)

Wir haben im Vorfeld des Referentenentwurfs eine entsprechende Anhebung des Höchstbetrages für das Geschäftsguthaben in § 67c GenG gefordert und **begrüßen nachdrücklich**, dass dies entsprechend berücksichtigt wurde.

Nach Auswertung aktueller Zahlen bitten wir darum, den Höchstbetrag auf 5.000 EUR heraufzusetzen.

Der Verlust der Wohnung bedingt durch die Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Gläubigers oder Insolvenzverwalters aufgrund finanzieller Schwierigkeiten des Mitglieds muss auf ein Minimum reduziert werden, vor allem in Zeiten eines akuten Wohnungsmangels. Dies ist naturgemäß besonders relevant in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt.

Bei einer Erhöhung auf 3.000 EUR lägen in Hamburg bspw. bei 90 % der dortigen Wohnungsgenossenschaften die durchschnittlichen Geschäftsguthaben pro vermieteter Wohnung noch oberhalb des Schwellenwertes und wären damit nicht vom Schutz des Schwellenwertes erfasst. In Niedersachsen und Baden-Württemberg wäre dies bspw. jeweils noch über 30 %.

Bundesweit betrachtet sollten aus unserer Sicht bei mindestens 90 % der Wohnungsgenossenschaften die durchschnittlichen Geschäftsguthaben pro vermieteter Wohnung unterhalb des Schwellenwertes liegen und vom Schutz des Schwellenwertes erfasst sein. Dies

wäre nur bei einer Erhöhung auf 5.000 EUR zu erreichen. Wir sind uns bewusst, dass dies den aktuellen Schwellenwert mehr als verdoppeln würde. Gleichwohl halten wir dies für unbedingt erforderlich.

2.34 Zu Art. 1 Nr. 51 (Änderung von § 68 GenG)

Im Vorfeld des Referentenentwurfs haben wir uns für eine gesetzliche Erleichterung für die Zustellung des Ausschließungsbeschlusses an das betreffende Mitglied ausgesprochen, sofern dieses unbekannt verzogen ist, das heißt insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlassen hat oder dessen Aufenthalt bereits länger unbekannt ist. **Auch insoweit begrüßen wir, dass unsere Anregung aufgenommen wurde.**

Ergänzender Vorschlag des GdW:

*Wir bitten darum, den vorgesehenen Vorschlag um eine Regelung zu ergänzen, wonach die in der Literatur bereits jetzt vertretene Ansicht gesetzlich verankert wird, **dass die Satzung regeln kann, dass eine Zustellung des Ausschließungsbeschlusses und eine Anhörung des Ausgeschlossenen entbehrlich ist.***

Zur **Begründung** führen wir wie folgt aus:

Der Ausschlussstatbestand greift, soweit er in der Satzung vorgesehen ist, nur, wenn das jeweilige Mitglied unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als _____ unbekannt ist, wobei hier i. d. R. mindestens sechs Monate von den Genossenschaften angesetzt werden. Die Genossenschaft muss insoweit die tatbestandlichen Voraussetzungen beweisen können. Das heißt, sie muss im Zweifel nachweisen, dass keine zustellungsfähige Anschrift vorhanden ist oder der Aufenthalt wirklich über die entsprechende Dauer hin unbekannt ist. Eine zustellungsfähige Anschrift wäre auch vorhanden, und würde den Ausschlussstatbestand nicht eingreifen lassen, wenn das Mitglied umgezogen und lediglich der Nachsendeauftrag noch nicht in Gang gesetzt ist.

Will die Genossenschaft also vermeiden, dass der Ausschlussstatbestand im Streitfall als nicht gegeben angesehen wird, muss sie vor der entsprechenden Beschlussfassung zum Ausschluss nachweisbare Bemühungen zur Ermittlung des Aufenthaltsortes vornehmen und dokumentieren. In Betracht kommt regelmäßig eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt und eine sog. "Postanfrage" bei der Deutsche Post AG. Ferner kommen Erkundigungen im zuletzt bekannten Wohnumfeld, z. B. durch den Hausmeister oder den zuständigen Verwalter in Frage. Ggf. ist auch im Internet und in sozialen Netzwerken nach dem auszuschließenden Mitglied zu recherchieren. Diese Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung sind zu dokumentieren und die Dokumentation ist dem Ausschließungsbeschluss beizufügen. Kann die Genossenschaft die genannten Maßnahmen nicht nachweisen, wäre im Streitfall das Merkmal "unbekannt verzogen" nicht erfüllt.

Vor diesem Hintergrund kann erst nach den genannten Bemühungen ein Beschluss über den Ausschluss gefasst werden. Es hängt daher jeweils vom Einzelfall ab, ob der Ausschlussstatbestand erfüllt ist oder nicht. **Ist der Tatbestand jedoch erfüllt, muss eine Satzungsregelung möglich sein, wonach die Mitteilung des Beschlusses und die Anhörung in diesem konkreten Fall entbehrlich sind.**

Der Sinn und Zweck der Zustellung des Beschlusses läuft in den Fällen ins Leere, in denen ein Mitglied unbekannt verzogen ist. Zudem hat das Mitglied die sich aus der genossenschaftsrechtlichen Treuepflicht ergebende Pflicht, sich erreichbar zu halten. Tut es dies nicht, gehen Nachteile, die sich daraus eventuell ergeben, folgerichtig zu seinen Lasten.

2.35 Zu Art. 1 Nr. 53 (Änderung von § 81 GenG)

In der dem Referentenentwurf vorangegangenen Debatte wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass von der derzeitigen Regelung in § 81 GenG in der Praxis kein Gebrauch gemacht wird. **Es ist daher richtig, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Regelung praxistauglich anwenden zu können.**

Auf die Gründe, warum diese Regelung bisher nicht zum Tragen kommt, haben wir bereits mehrfach hingewiesen. Zum einen sind die Voraussetzungen für einen Antrag der zuständigen Oberlandesbehörde auf Auflösung der Genossenschaft aus unserer Sicht zu hoch. Ferner verfügt die zuständige Behörde i. d. R. nicht über die notwendigen Informationen für einen entsprechenden Auflösungsantrag.

Der Referentenentwurf greift zumindest den zweiten Punkt auf. Insofern **begrüßen wir es**, dass der Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört sowie die Aufsichtsbehörden über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände der zuständigen Oberlandesbehörde künftig Anhaltspunkte für eine Gemeinwohlgefährdung oder Förderzweckverfehlung mitteilen dürfen.

Bezüglich des Prüfungsverbandes soll die Mitteilung als Pflicht ausgestaltet werden, sofern Anhaltspunkte für eine Förderzweckverfehlung bestehen. Dies können wir **mittragen, wenn die Pflicht auf Fälle beschränkt wird, in denen eine Gefährdung der Belange der Mitglieder der geprüften Genossenschaft zu besorgen ist**; analog zur Änderung in § 62 Abs. 3 GenG. Bei geringfügigen Verstößen, bei denen die Genossenschaft selbst Abhilfe schafft, kann keine Informationspflicht des Verbandes bestehen.

3 Änderungen der Genossenschaftsregisterverordnung

3.1 Zu Art. 2 Nr. 4 (Änderung von § 15 GenRegV)

Bezüglich dieser Prüfungserfordernisse verweisen wir auf unsere Ausführungen unter 2.5.1.

3.2 Zu Art. 2 Nr. 8 (Neufassung von § 27 GenRegV)

Wir begrüßen es, dass auch für Genossenschaften eine Frist für die Eintragung der **Gründung** in das Genossenschaftsregister vorgesehen werden soll.

4 Änderungen des FamFG

Eine zwingende notarielle Vorprüfung der Registerunterlagen und Einreichung der entsprechenden Unterlagen durch Notare lehnen wir ab.

Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände beraten die Genossenschaften auch hinsichtlich der Anmeldungen. Eine weitere Prüfung durch einen Notar ist überflüssig. Wir sehen in dem Vorschlag keinen weiteren Nutzen. Vielmehr bedeutet dies einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand. Ferner sind weitere Verzögerungen im Eintragungsprozess zu erwarten.

Hinsichtlich der Vollständigkeit der Unterlagen liegt die Verantwortung bei den anmeldenden Personen selbst.

5 Änderungen des Umwandlungsgesetzes

Die vorgeschlagenen Möglichkeiten, in Umwandlungsfällen den Mitgliedern einer Genossenschaft entspr. Unterlagen auch digital bereitzustellen oder zugänglich zu machen, **werden von uns begrüßt**.

6 Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung

6.1 Zu Art. 6 Nr. 3 (Einfügung von § 36b WPO)

Zukünftig soll die Wirtschaftsprüferkammer den Aufsichtsbehörden über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände Daten übermitteln dürfen, die für die Erfüllung derer Aufgaben notwendig sind.

Die Fachaufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände führen die Aufsichtsbehörden. Die fachliche Aufsicht über die einzelnen dort angestellten Berufsträger führt hingegen die WPK.

Daher ist unklar, welche Daten der Aufsichtsbehörde – auch aus datenschutzrechtlichen Gründen – überhaupt übermittelt werden dürfen.

Das in der Begründung aufgeführte Beispiel kann nach unserer Ansicht bei der derzeitigen Ausgestaltung der Vorschläge im GenG nur zulässig sein, wenn die Zuverlässigkeitsprüfung bei Gründung eines Verbandes (§ 63a Abs. 1 GenG-RefE) erfolgt. Laufende Informationen über die Zuverlässigkeit von Vorständen sind seitens des GenG nach unserem Verständnis nicht vorgesehen. Ferner sieht § 63a Abs. 1 GenG-RefE nur die Einholung eines Führungszeugnisses und ggf. die Anforderung weiterer Unterlagen von Vorständen und Besonderen Vertretern vor. Eine Einholung von Informationen seitens der WPK ist im Gesetzesentwurf des GenG nicht vorgesehen. **Wir bitten** insoweit um Prüfung, ob die Änderungen der WPO und des GenG einer weiteren Abstimmung bedürfen und bitten die Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben zu prüfen, denn ob diese durch § 36b Abs. 3 WPO-RefE bereits berücksichtigt sind, ist für uns derzeit noch unklar.

6.2 Zu Art. 6 Nr. 4 (Änderung § 40 a Abs. 1 WPO)

Wir begrüßen die Erweiterung der Aufnahme von Prüfungsverbänden, die zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen i. S. d. des § 53 Abs. 2 GenG, des § 340k Abs. 2 Satz 1 HGB oder des Art. 25 EGHGB **befugt** sind. Die Erfassung von Prüfungsverbänden, die diese Prüfungen zwar nicht durchführen, aber dazu befugt sind, sie vorzunehmen, erhöht die Transparenz des Marktes.

7 Weitere GdW-Vorschläge zur Änderung des GenG und der AO

7.1 Klarstellung zu Bekanntmachungen

In § 6 Nr. 5 GenG sollte klarer geregelt werden, auf welche Arten von Bekanntmachungen sich die Regelung bezieht. Vorzugswürdig erscheint, § 6 Nr. 5 GenG insgesamt nur auf Bekanntmachungen zu beschränken, die durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben sind und in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben.

In jedem Fall sollten freiwillige Bekanntmachungen, die weder auf Gesetz oder Satzung beruhen, vom Anwendungsbereich des § 6 Nr. 5 GenG ausgenommen werden.

7.2 Vorübergehendes Unterschreiten Mindestzahl der Vorstandsmitglieder

Für die Fälle des vorübergehenden Widerrufs der Bestellung zum Vorstand, bspw. in Fällen des Mutterschutzes, soll geregelt werden, dass während des Mutterschutzes u. a. die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder nicht eingehalten werden muss.

Wir schlagen vor, dies auch dann vorzusehen, wenn ein Vorstandsmitglied plötzlich verstirbt. Hier könnte für eine Übergangszeit vorgesehen werden, dass die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten werden kann.

7.3 Ergänzung von § 158 GenG

In der Praxis gibt es mittlerweile vereinzelte Fälle, in denen das öffentliche Blatt, das für die Bekanntmachungen und Einberufungen zur Generalversammlung bestimmt ist, von analog/print auf rein digital umgestellt wird. In der Literatur wird zum Teil verneint, dass eine reine digitale Zeitung noch den gesetzlichen Anforderungen entspricht (*Althanns*, in: *Geno-Handbuch*, § 6 Rn. 19).

Wir schlagen vor, im Gesetz ausdrücklich klarzustellen, dass die digitale Fassung für einen längeren Übergangszeitraum die Printfassung ersetzt. Die Unternehmen haben dann entsprechend Zeit die Satzungen anzupassen. Eine generelle und auf Dauer bestehende Ersetzung der Printfassung durch die digitale Fassung erscheint mit Blick auf § 6 Nr. 4 GenG nicht umsetzbar.

7.4 Änderung von § 80, § 80a AO und § 64 GenG

Die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten mit Vollmachtsvermutung ist gemäß § 80a Abs. 2 AO derzeit nur den nach § 3 des StBerG zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen Befugten über die StBK oder die WPK möglich. Lediglich für Lohnsteuerhilfvereine, die nach § 4 Nr. 11 des StBerG zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, besteht mit § 80a Abs. 3 AO eine Ausnahmeregelung. Diese wird daran

geknüpft, dass die für die Aufsicht der Lohnsteuerhilfvereine zuständige Stelle in einem automatisierten Verfahren die Zulassung zur Hilfe in Steuersachen bestätigt.

Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände sind nach § 4 Nr. 6 des StBerG (ebenfalls) zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Aktuell haben die genossenschaftlichen Prüfungsverbände jedoch keinen Zugang zur WPK-Vollmachtsdatenbank.

Die Bedeutung der Vollmachtsdatenbanken der BRAK, der BStBK und der WPK liegt in der Vermutung der Bevollmächtigung einschl. der Berechtigung für den Abruf von bei den Landesfinanzbehörden zum Vollmachtgeber gespeicherten Daten (§ 80 Abs. 2 AO). Die Vermutung setzt voraus, dass die zuständige Kammer sicherstellt, dass Vollmachtsdaten nur von den Bevollmächtigten übermittelt werden, die zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind (§ 80a Abs. 2 Satz 1 AO).

Für ihre zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugten Pflichtmitglieder (RA, StB, WP, vBP ...) können die Kammern die Befugnis ohne Weiteres sicherstellen. Der berufliche Status ihrer Mitglieder und damit die Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen ist den Kammern jederzeit von Amts wegen bekannt.

Der genossenschaftliche Prüfungsverband ist zwar nur freiwilliges Mitglied der WPK (vgl. § 58 Abs. 2 WPO), muss sich jedoch zwingend einer entsprechenden Qualitätskontrolle unterziehen (§ 40a Abs. 5 WPO, § 63e GenG). Letztere erfordert letztendlich eine Mitgliedschaft in der WPK, denn der Gesetzgeber hat der WPK die Fachaufsicht über die Qualitätskontrolle übertragen. Somit unterliegt im Ergebnis auch der Prüfungsverband selbst der Aufsicht durch die WPK. Des Weiteren unterliegen die beim genossenschaftlichen Prüfungsverband beschäftigten Wirtschaftsprüfer persönlich der Berufsaufsicht durch die WPK. Die Qualitätskontrolle und die insoweit bestehende Aufsicht durch die WPK treten zusätzlich neben die Staatsaufsicht. Beide Systeme haben eigenständige Funktionen, sind aber gleichwohl miteinander verknüpft. Die Führung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände im Berufsregister liegt ebenso bei der WPK.

Ungeachtet dessen kann die WPK für die genossenschaftlichen Prüfungs- und Spitzenverbänden derzeit nicht in gleichem Maß wie für WP, vBP und ihre Berufsgesellschaften sicherstellen, dass Vollmachtsdaten nur von Bevollmächtigten übermittelt werden, die zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind (§ 80a Abs. 2 Satz 1 AO).

Ob der jeweilige Verband aktuell über eine Prüfungsbefugnis verfügt und damit zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, ist von Amts wegen nur den jeweiligen Aufsichtsbehörden der Länder bekannt. Die Eintragung im Register nach § 40a WPO beruhen nicht auf amtlichen Informationen der Landesbehörden, sondern allein auf den Mitteilungen der Prüfungsverbände (§ 40a Abs. 3 WPO).

Um den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden den Zugang zur WPK-Vollmachtsdatenbank zu ermöglichen, schlagen wir daher folgende Änderungen der AO vor:

§ 80 Bevollmächtigte und Beistände

...

(2) Bei Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3 und 4 Nummer ~~6 und~~ 11 des Steuerberatungsgesetzes, die für den Steuerpflichtigen handeln, wird eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung vermutet. Für den Abruf von bei den Landesfinanzbehörden zum Vollmachtgeber gespeicherten Daten wird eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung nur nach Maßgabe des § 80a Absatz 2, ~~und 3 bis 4~~ vermutet.

§ 80a Elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an Landesfinanzbehörden

(4neu) Abs. 2 gilt entsprechend für Vollmachtsdaten, die von genossenschaftlichen Prüfungs- und Spitzenverbänden im Sinne des § 4 Nummer 6 des Steuerberatungsgesetzes übermittelt werden, sofern die Wirtschaftsprüferkammer in einem automatisierten Verfahren die Zulassung zur Hilfe in Steuersachen bestätigt. Dies setzt voraus, dass die genossenschaftlichen Prüfungs- und Spitzenverbände freiwilliges Mitglied in der Wirtschaftsprüferkammer und dort nach § 40a WPO im Register für genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände eingetragen sind.

Diese Ergänzung in der Abgabenordnung bedarf jedoch einer gesetzlichen Verpflichtung der zuständigen Aufsichtsbehörden (§ 64 GenG), Beginn, Ruhen und Ende des Prüfungsrechtes der WPK unverzüglich mitzuteilen. Wir bitten daher darum, eine solche Verpflichtung in § 64 GenG aufzunehmen.

Sollte dieser Vorschlag mit den entsprechenden Änderungen in der Abgabenordnung und dem Genossenschaftsgesetz nicht realisierbar sein, schlagen wir folgende Änderungen in der Abgabenordnung vor. Diese sind in dieser Form aus unserer Sicht ohne weiteres möglich, weil die WPK sicherstellen kann, dass der Verband aktuell in das Register nach § 40a WPO eingetragen ist.

§ 80 Bevollmächtigte und Beistände

...

(2) Bei Personen und Vereinigungen im Sinne der §§ 3 und 4 Nummer ~~6 und~~ 11 des Steuerberatungsgesetzes, die für den Steuerpflichtigen handeln, wird eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung vermutet. Für den Abruf von bei den Landesfinanzbehörden zum Vollmachtgeber gespeicherten Daten wird eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung nur nach Maßgabe des § 80a Absatz 2, ~~und 3 bis 4~~ vermutet.

...

§ 80a Elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an Landesfinanzbehörden

...

(4neu) Absatz 2 gilt entsprechend für Vollmachtsdaten, die von einem Prüfungs- oder Spitzenverband im Sinne des § 4 Nummer 6 des Steuerberatungsgesetzes übermittelt werden, sofern die Wirtschaftsprüferkammer in einem automatisierten Verfahren die Eintragung in das Register nach § 40a der Wirtschaftsprüferordnung bestätigt.

Um den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden den Zugang zur WPK-Vollmachtsdatenbank zu ermöglichen, bitten wir darum, einen der beiden aufgezeigten Vorschläge umzusetzen.

Impressum

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin

Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199
Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles

Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

@ GdW 2025

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus